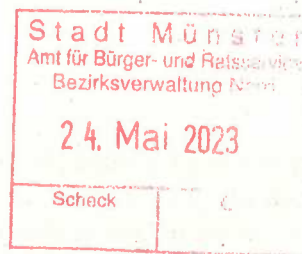


66.54.0003
Frau Sowa



12.05.2023
6588

**Amt für Bürger- und Ratsservice
Bezirksvertretung Münster-Nord
Bezirksverwaltung Nord**

Über Herrn Stadtbaurat Denstorf



„Aufstellung einer Fußgängerbedarfsampel an der Sprakeler Straße“

Antrag lfd. Nr. A-N/0021/2022 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Nord vom 01.12.2022 (Anlage 1)

Mit dem o. g. Antrag in der Bezirksvertretung Münster-Nord wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob an der Sprakeler Straße auf Höhe der Bushaltestelle „Am Knapp“ eine Fußgängerbedarfsampel errichtet werden kann.

Die Verwaltung hat den o. g. Antrag unter Beteiligung der zuständigen Fachdienststellen geprüft und abgestimmt.

Die Einsatzbereiche für Querungsanlagen sind von Umfeldbedingungen und Nutzungen abhängig. Sie werden entsprechend der gültigen Richtlinien aus den Verkehrsstärken der Fußgänger **in der Spitzenstunde** sowie der Geschwindigkeit und der Verkehrsstärke des Kraftfahrzeugverkehrs **in der Spitzenstunde** abgeleitet.

Für die Ermittlung einer möglichen Überquerungsanlage sind also Verkehrsstärken in der Spitzenstunde von Bedeutung.

Da die Notwendigkeit zur Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage nach den gültigen Richtlinien und Empfehlungen in Abhängigkeit von den tatsächlichen Querungen zu ermitteln ist, hat die Verwaltung deswegen zunächst entschieden, durch eine Zählung die Anzahl der querenden Fußgänger und Radfahrer in dem Bereich zu ermitteln. Erst danach sollte über weitere Maßnahmen entschieden werden.

Die Anzahl der tatsächlichen Querungen wurde von der Verwaltung am 11.01.2023 an der Sprakeler Straße erhoben (Anlage 2). Dabei wurden alle querenden Fußgänger und Radfahrer im Bereich der Einmündung Coermühle und Am Knapp mit folgendem Ergebnis festgestellt:

7.00 – 8.00 Uhr: 7 querende Fußgänger und 11 Radfahrer;
8.00 – 9.00 Uhr: 2 querende Fußgänger und 5 Radfahrer.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass aus der Anzahl der erhobenen Querungen im o. g. Bereich der Sprakeler Straße kein akuter Bedarf für die Errichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage abgeleitet werden kann.

Auch die Anlegung eines Fußgängerüberweges wird von der Verwaltung nicht befürwortet.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) zu rechtfertigen. Unter anderem ist die Anzahl der querenden Fußgänger ein wichtiges Kriterium.

Nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO), den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 45 StVO. Sie kommen nach den rechtlichen Vorgaben nur dann in Betracht, wenn

- der Fußgängerquerverkehr im Bereich der Querungsstelle gebündelt auftritt und
- die Straße werktags während der Verkehrsspitzenstunden von mind. 50 Fußgängern überquert und von maximal 600 Kraftfahrzeugen frequentiert wird.

Eine derartige Bündelung des Fußgängerverkehrs ist in diesem Bereich aktuell nicht festzustellen. Demnach ist, unabhängig von der Anzahl der Kraftfahrzeuge, auch die Anlage eines Fußgängerüberweges rechtlich nicht möglich.

Auch die Fahrgastfrequenz an der Bushaltestelle spricht nicht für die Anordnung eines Fußgängerüberweges oder Installierung einer Fußgängerampel.

Aus Sicht der Verwaltung und der Polizei werden die Verkehrsverhältnisse im Bereich der o. g. Straße nach wie vor als verkehrssicher eingestuft, sodass weitere zusätzliche bauliche Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden. Eine verkehrsrechtliche Notwendigkeit zur Veränderung der bestehenden Verkehrsregelungen oder des Ausbaustandes der Straße besteht daher nicht.

Der o. g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.



Marengwa

Anlage 1: Anregung, lfd. Nr. A-N/0021/2022

Anlage 2: Auswertung der Zählung